

VI. Post- und Frachtverkehr. Ausnützung der Transportmittel.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (R. B.) Armeekorps.

(Staatsanz. vom 23. Juli 1915 Nr. 170 S. 1552.)

Es ist in letzter Zeit mehrfach versucht worden, Druckschriften und Schriftstücke, deren Verbreitung im Ausland den Interessen des Deutschen Reiches widerspricht, unter Umgehung der für den Post- und Güterverkehr ins Ausland zuständigen Liebestationsstellen über die Grenze zu bringen, indem sie andern, anscheinend unbedächtigen Poststücken, insbesondere Drucksachen sendungen, in verdeckter Weise beigelegt wurden. Ich sehe mich daher veranlaßt, auf Grund des § 9 b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung folgendes zu verfügen:

Umgehung der Liebestationsstellen bei Sendung von Werten usw. ins Ausland.

Der Name, Drucksachen, Schriften oder Nachrichten in einer Form, Umhüllung oder Verpackung, die darauf berechnet ist, sie der Aufmerksamkeit der für den Auslandsverkehr zuständigen Liebestationsstellen zu entziehen, ins Ausland befördert oder zu versenden versucht, wird, wenn nach den bestehenden Strafgesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die R. Oberämter werden um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ersucht.

Stuttgart, den 20. Juli 1915.

Der stellv. kommandierende General:
v. Marzthaler.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend Verbot der Postarten mit Aufklebungen usw. nach dem Ausland.

(Staatsanz. vom 20. November 1915 Nr. 273 S. 2431.)

Auf Grund des § 5 der Postordnung vom 21. Mai 1900 werden bis auf weiteres nach dem nicht feindlichen Ausland, nach Belgien und Rußisch-Polen nur Postarten zugelassen, die aus einem Stück Streifpapier bestehen, Auf- und Einklebungen jeder Art sind bei Postarten in das nicht feindliche Ausland usw. verboten.

Verbot der Postarten mit Aufklebungen usw. nach dem Ausland.

Im übrigen liegt es ganz im vaterländischen Interesse, die Verwendung von Ansichtspostarten in das Ausland allgemein, auch soweit sie gestattet ist, einzuschränken.

Stuttgart, den 19. November 1915.

Weizsäcker.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos.

(Staatsanz. vom 20. September 1915 Nr. 220 S. 1997.)

Ich verbiete den Verkauf solcher Ansichtspostarten, welche nach der besondern Art ihrer Herstellung zur Heberstellung verpackter Nachrichten geeignet sind. Zuwiderhandlung wird gemäß § 9 Buchst. b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Art. 68 der Reichsverfassung bestraft.

Verbot der Heberstellung von Nachrichten.

Die R. Oberämter werden ersucht, für Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsblättern Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 18. September 1915.

Der stellv. kommandierende General:
v. Marzthaler.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (R. B.) Armeekorps, betr. den Verkauf gewisser Arten von Ansichtspostarten.

(Staatsanz. vom 23. November 1915 Nr. 275 S. 2447.)

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des R. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, vom 19. ds. Mts., betreffend Verbot der Postarten mit Aufklebungen usw. nach dem Ausland, wird die Verfügung des stellv. Generalkommandos vom 18. September ds. Jrs., betreffend den Verkauf gewisser Arten von Ansichtspostarten (Staatsanz. vom 20. September ds. Jrs.) hiermit aufgehoben.

Verbot gewisser Arten von Ansichtspostarten.

Die R. Oberämter werden ersucht, für Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsblättern Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 20. November 1915.

Der stellv. kommandierende General:
v. Marzthaler.